

**Satzung
zum Schutz der “Gesamtanlage Weinheim“
gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz
(Gesamtanlagenschutzsatzung)**

Auf der Grundlage der § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 13.07.2004 (GBl. 492-493) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim im Benehmen mit Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde in der Sitzung vom 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Orts-, Platz- und Straßenbild der im Mittelalter gegründeten Neustadt in Weinheim wird innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereiches als “Gesamtanlage Weinheim“ unter Denkmalschutz gestellt. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

1. Der räumliche Geltungsbereich der “Gesamtanlage Weinheim“ ist im beiliegenden Lageplan vom 06.12.2004 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
2. Zur Gesamtanlage gehören insbesondere die in ihrem Geltungsbereich liegenden Bauwerke, Einfriedungen, die Stadtbefestigung, Plätze, Straßen, Gassen, Wege, Treppenanlagen und Rampen, Uferbefestigungen des Gerberbaches sowie die im Stadtbild ablesbare Parzellenteilung der Stadtanlage. Weitere wesentliche Strukturelemente der Stadtlandschaft sind das Schloss mit dem Schlosspark, der Hermannshof sowie die heute bewaldete Hanglage des Schlossberges mit der Burg Windeck.

§ 3

Gegenstand des Schutzes ist das innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereichs vorhandene Erscheinungsbild der im Mittelalter gegründeten Neustadt von Weinheim (heute: Altstadt) mit dem heute bewaldeten Hang des Schlossberges und der Burgruine Windeck, dem Schlosspark und dem Bereich des Hermannshofes. Der Schutz umfasst das nach außen wirkende Bild der Altstadt – wie es sich dem Betrachter insbesondere von den Hängen des Schlossberges und der Burg Windeck aus bietet – und das innere Bild der durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze, sowie die Sichtbeziehungen von der Altstadt auf den Schlossberg und die Burg Windeck.

§ 4

1. Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Stadt Weinheim als untere Denkmalschutzbehörde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a. Die Errichtung, die Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn diese Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen.
 - b. Die Veränderung an Dächern (z. B.: Dacheindeckung, Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster) und an den Fassaden (z. B.: Balkone, Türen, Türeinfassungen, Fenster, Fensterläden, Fenstergewände, Verputz und Farbe, Verkleidungen an Außenwänden), wenn diese Maßnahmen vom öffentlichen Verkehrsraum oder vom Schlossberg aus sichtbar sind.
 - c. Das Anbringen von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, offenen Telefonen sowie Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten, Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder vom Schlossberg aus sichtbar sind.
 - d. Veränderungen der Straßen- und Wegeführung, der Treppenanlagen und Einfriedungen, sowie des Straßenbelages und des Straßenniveaus.
 - e. Die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist (z. B.: Verteilerkästen, Verkehrsschilder, Telefonzellen, feste Straßenmöblierung).
 - f. Veränderungen im Bereich der historischen Befestigungsanlagen.
 - g. Veränderungen nicht überbauter Freiflächen, der Grünanlagen und Gärten, der Stützmauern und Uferbefestigungen des Gerberbaches und der heute bewaldeten Hanglage des Schlossberges.
2. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles unausweichlich zu berücksichtigen sind. Anträge auf Genehmigung sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Weinheim einzureichen. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

3. Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 wegen anderer Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
4. Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Bestehende bauliche Anlagen, die vor der Rechtskraft dieser Satzung genehmigt wurden, bedürfen bei gestalterischen Veränderungen einer erneuten Genehmigung, welche die Vorschriften dieser Satzung berücksichtigt.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, von der Genehmigung abweicht oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1. Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000 € geahndet werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am 10. April 2005 in Kraft.